

## **1. Änderungsbeschluss zum Präsidialbeschluss vom 17.12.2024**

Die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Halle (Westfalen) werden ab dem 01.02.2025 aus Anlass des Ausscheidens des Richters am Amtsgericht Hunke aus dem aktiven Dienst sowie der Abordnung des Richters am Amtsgericht Brinkschröder im Umfang von 0,5 AKA an das Landgericht Bielefeld wie folgt verteilt:

A.:

Es bearbeiten:

### **I. Direktor des Amtsgerichts Zengerling:**

neben den Geschäften der Justizverwaltung

- 1.) die Hinterlegungssachen,
- 2.) die Auswahl der Schöffen,
- 3.) die richterliche Tätigkeit nach dem Schiedsamtsgesetz NRW,
- 4.) die Grundbuchsachen,
- 5.) die Zivilprozesssachen (B, C, H) einschließlich der Entscheidungen nach § 794 a ZPO mit den Endziffern 3 – 5,
- 6.) die Sachen des Landwirtschaftsgerichts,
- 7.) die Nachlasssachen,
- 8.) die Bußgeldsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1 – 3, 04 – 44 sowie die ab 01.01.2025 neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 54 – 94 und die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen OWi-Sachen, sofern Richterin am Amtsgericht Schürmann oder Richter am Amtsgericht Intrup entschieden haben,
- 9.) die Entscheidung über die Ablehnung und Selbstablehnung der Richter am Amtsgericht große Beilage, Brinkschröder und Intrup,
- 10.) alle richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Richter/innen zugewiesen sind.

### **II. Richter am Amtsgericht große Beilage:**

neben den Geschäften der Justizverwaltung

- 1.) die Sachen des Familiengerichts, sofern in selbständigen Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Familienname des Kindes und in den sonstigen Familiensachen der Familienname des Antragsgegners den Anfangsbuchstaben A – F, H sowie S – Z hat sowie sämtliche Adoptionssachen. Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe dieses Namens,
- 2.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Stadt Werther,
- 3.) die Entscheidung über die Ablehnung und Selbstablehnung von Direktor des Amtsgerichts Zengerling, Richterin am Amtsgericht Schürmann und Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski.

### **III. Richter am Amtsgericht Brinkschröder:**

- 1.) die Sachen des Familiengerichts, sofern in selbständigen Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Familienname des Kindes und in den sonstigen Familiensachen der Familienname des Antragsgegners den Anfangsbuchstaben G und I – R hat. Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe dieses Namens,
- 2.) die Zwangsvollstreckungssachen (M, K).

### **IV. Richter am Amtsgericht Intrup:**

- 1.) die Erwachsenenstrafsachen einschließlich der Bewährungsaufsicht und der Zustimmungen gemäß §§ 153 ff. StPO mit den Endziffern 1 – 4 und 0 (letztere soweit bis zum 31.12.2024 einschließlich eingegangen),
- 2.) die Sachen des Jugendgerichts einschließlich der Zustimmungen gem. §§ 153 ff. StPO und die Auswahl der Jugendschöffen,
- 3.) die Bewährungsaufsicht in Jugendschutzsachen,
- 4.) die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- 5.) die Geschäfte des Ermittlungsrichters,

- 6.) die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen und die Sachen nach §§ 210 Abs. 3, 458 Abs. 2 StPO, sofern Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski oder Richterin Strauß entschieden haben,
- 7.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Städte Borgholzhausen und Halle.

#### **V. Richterin am Amtsgericht Schürmann:**

- 1.) die Zivilprozesssachen (B, C, H) einschließlich der Entscheidungen nach § 794 a ZPO mit den Endziffern 1 und 2 sowie 6 – 0,
- 2.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Stadt Vermold,
- 3.) die Bußgeldsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 5 – 0, die bis zum 31.12.2024 einschließlich eingegangenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 54 – 94 sowie die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen OWi-Sachen, sofern Direktor des Amtsgerichts Zengerling oder Richterin Strauß entschieden haben.

#### **VI. Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski:**

- 1.) die Erwachsenenstrafsachen einschließlich der Bewährungsaufsicht und der Zustimmungen gemäß §§ 153 ff. StPO mit den Endziffern 5 – 9 und 0 (letztere nur hinsichtlich der ab 01.01.2025 neu eingehenden Verfahren),
- 2.) die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen und die Sachen nach §§ 210 Abs. 3, 458 Abs. 2 StPO, sofern Richter am Amtsgericht Intrup entschieden hat,
- 3.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie

Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Gemeinde Steinhagen,  
4.) die Aufgaben des Güterrichters nach § 278 Abs. 5 ZPO.

B.:

Beratungshilfesachen und Rechtshilfesachen bearbeitet der Richter / die Richterin, der/die für das jeweilige Sachgebiet selbst zuständig wäre; maßgeblich bei einer Verteilung nach Endziffern ist die Endziffer der Beratungshilfesachen. Soweit eine solche Zuständigkeit nicht besteht, gilt A I. Ziff. 10.).

C.:

Der richterliche Bereitschaftsdienst in den dienstfreien Zeiten an Werktagen und an den Wochenenden ist gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der geltenden Bereitschaftsdienst-Verordnung für den Bezirk des Landgerichts Bielefeld konzentriert. Er wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld in Verbindung mit den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte Bielefeld und Gütersloh geregelt. Das Präsidium des Amtsgerichts Halle (Westf.) stimmt dieser Regelung ausdrücklich zu.

Der Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Werktagen ab 07:30 Uhr bis zum Ende der allgemeinen Dienstzeit (montags/dienstags 16:00 Uhr; mittwochs – freitags je 15:30 Uhr) wird – unter grundsätzlichem Vorrang der originären Dezernatszuständigkeit gemäß Abschnitt A. und der Vertretungsregelung gem. Abschnitt D. – wie folgt versehen:

montags durch	Richter am Amtsgericht Intrup (ungerade Kalenderwochen) Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski (gerade Kalenderwochen)
dienstags durch	Richter am Amtsgericht große Beilage
mittwochs durch	Richter am Amtsgericht Brinkschröder
donnerstags durch	Direktor des Amtsgerichts Zengerling
freitags durch	Richterin am Amtsgericht Schürmann

Diese tageweise Zuständigkeit umfasst insbesondere auch die Angelegenheiten, die nach dem Polizeigesetz NRW zu erledigen sind.

## D. Vertretungsregelung:

Es werden vertreten

### I. Direktor des Amtsgerichts Zengerling

in Verwaltungssachen durch Richter am Amtsgericht große Beilage,  
im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Schürmann;

Ersatzvertreter:

in Bußgeldsachen Richter am Amtsgericht Intrup,  
im Übrigen Richter am Amtsgericht Brinkschröder

### II. Richter am Amtsgericht große Beilage

durch Richter am Amtsgericht Brinkschröder,

Ersatzvertreter in den Sachen des Familiengerichts: Richterin am Amtsgericht  
Schürmann;

Ersatzvertreter in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts:

1. Richterin am Amtsgericht Schürmann; 2. Richter am Amtsgericht Intrup

### III. Richter am Amtsgericht Brinkschröder

durch Richter am Amtsgericht große Beilage,

Ersatzvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Zengerling in den Sachen des Familiengerichts,  
im Übrigen Richterin am Amtsgericht Schürmann

### IV. Richter am Amtsgericht Intrup

in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts:

Richterin am Amtsgericht Schürmann (Halle) und Richterin am Amtsgericht  
Jastrzembowski (Borgholzhausen)

Ersatzvertreter: Richterin am Amtsgericht Schürmann (Borgholzhausen) und  
Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski (Halle);

im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski,

Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht Zengerling

#### V. Richter in am Amtsgericht Schürmann

in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts durch Richter am Amtsgericht Intrup

Ersatzvertreter: 1. Richter am Amtsgericht große Beilage; 2. Richter in am Amtsgericht Jastrzembowski;

im Übrigen durch Direktor des Amtsgerichts Zengerling,  
weitere Ersatzvertreter:

in Bußgeldsachen Richter am Amtsgericht Intrup,

in Zivilprozesssachen Richter am Amtsgericht große Beilage

#### VI. Richter in am Amtsgericht Jastrzembowski

durch Richter am Amtsgericht Intrup,

Ersatzvertreter:

in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts:

1. Richter am Amtsgericht große Beilage; 2. Richter in am Amtsgericht Schürmann;

in Strafsachen Richter in am Amtsgericht Schürmann

Ist der Ersatzvertreter verhindert, so vertreten sich alle Richter gegenseitig, und zwar in alphabetischer Reihenfolge der Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen.

E.:

#### **Für die Zuständigkeit in Familiensachen gilt Folgendes:**

- 1) Soweit die Zuständigkeit auf den Namen der beklagten Partei / des Antragsgegners abgestellt, ist bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe derjenigen Partei / des Beteiligten maßgebend, deren/dessen Name nach dem Alphabet an erster Stelle steht.
- 2) Ist ein Insolvenzverwalter Partei, so wird bei der Bestimmung der Zuständigkeit nicht auf seinen, sondern auf Namen und Geschäftssitz, hilfsweise den Wohnsitz des Gemeinschuldners abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn ein Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Betreuer, Vormund oder Pfleger Partei ist.

- 3) Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen 'An der Brügge', 'Graf von Landsberg', 'El-Nasser', der unterstrichene Buchstabe maßgebend
- 4) Bei Gemeinden und Kirchengemeinden, Kreisen, Landschaftsverbänden, Bundesländern, der Bundesrepublik usw. sowie bei Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz 'Bad' gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
- 5) Wenn der Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich anderes aufführt, ist der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter zur Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn er bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Dies gilt auch, wenn der Richter die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat.
- 6) Während der Anhängigkeit einer Familiensache ist der dafür zuständige Richter auch für weiter anhängig werdende Familiensachen bzgl. dieser Beteiligten zuständig. Wird die Ehesache rechtshängig, ist der Richter der Ehesache auch für alle übrigen Familiensachen, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, zuständig. Wird eine Familiensache hinsichtlich mehrerer Kinder anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jüngsten Kindes.

F.:

**In Strafsachen** ist für neu eingehende Verfahren, die eine Person betreffen, für die bereits ein Strafverfahren hier anhängig ist, abweichend von der unter A. geregelten generellen Zuständigkeit derjenige Richter/ diejenige Richterin zuständig, der/die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

Für Verfahren im Rahmen der Bewährungsaufsicht ist für Verfahren, die eine Person betreffen, für die bereits ein Verfahren zur Bewährungsaufsicht hier anhängig ist, derjenige Richter/ diejenige Richterin zuständig, der/die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

G.:

Im Falle begründeter Ablehnung und begründeter Selbstablehnung ist der jeweilige Vertreter zur Entscheidung in der Sache berufen.

H.: Akteneinsicht

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass in Betreuungssachen und in Familiensachen dem jeweils nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter alle in seinem Arbeitsgebiet anfallenden Akteneinsichtsgesuche, die in den Anwendungsbereich des §§ 13 FamFG, 299 Abs. 2 ZPO fallen, durch die Behördenleitung übertragen worden sind.

Bielefeld / Halle (Westf.), 13.01.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts Halle/Westfalen

.....

Petermann

.....

Zengerling

.....

Schürmann

.....

große Beilage

.....

Hunke

.....

Intrup

.....

Brinkschröder

(wegen Erkrankung an der Unterschrift gehindert)